



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Mai 2023
(OR. en)

9544/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(CNS)**

**SOC 326
ANTIDISCRIM 52
MI 422
JAI 643
FREMP 152**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19) – <i>Orientierungsaussprache</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Orientierungsvermerk des Vorsitzes im Hinblick auf die Orientierungsaussprache über das eingangs genannte Thema auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 12. Juni 2023.

Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)

Orientierungsaussprache

Die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Zudem hat sie sich unter anderem vorgenommen, Diskriminierung zu bekämpfen. Nach Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta ist Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten.

Der Rat hat bereits Rechtsvorschriften erlassen, um Diskriminierung aus den in Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gründen, nämlich Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung, zu verbieten¹. Nach den bestehenden Richtlinien ist Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung bereits aus all diesen Gründen verboten. Diskriminierung außerhalb dieses Bereichs aus Gründen des Geschlechts und der ethnischen Herkunft oder aus rassistischen Gründen sind nach den geltenden Richtlinien bereits verboten. Bei Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung muss das gleiche Schutzniveau hier jedoch erst noch erreicht werden.

Laut der jüngsten Eurobarometer-Sonderumfrage zum Thema Diskriminierung haben 17 % der Menschen in der Europäischen Union Erfahrungen damit gemacht².

¹ Siehe insbesondere die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates. Siehe auch die Richtlinie 2006/54/EG.

² Europäische Kommission, Eurobarometer Spezial 493: Diskriminierung in der EU (einschließlich LGBTI), 2019.

Die Situation unterscheidet sich allerdings zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Einige Gruppen, insbesondere Minderheiten, laufen stärker als andere Gefahr, diskriminiert zu werden. Auch wenn *Minderheiten innerhalb von Minderheiten* besonders gefährdet sind, ist die intersektionelle Diskriminierung in den meisten Mitgliedstaaten noch nicht Gegenstand nationaler Rechtsvorschriften. Dabei hat Diskriminierung bekanntermaßen negative wirtschaftliche Auswirkungen, darunter Verluste beim BIP und bei den Steuereinnahmen sowie höhere Kosten im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen und anderen Dienstleistungen.

Dass Fälle von Diskriminierung zu selten gemeldet werden, ist ein weit verbreitetes Problem, das mit dem ungleichen Schutzniveau ebenso zusammenhängt wie mit fehlendem Bewusstsein. Lücken in den Rechtsvorschriften und die unwirksame Umsetzung bestehender Gesetze können sogar den Eindruck erwecken, dass bestimmte Formen der Diskriminierung toleriert werden, und die Tatsache, dass Diskriminierung oft nicht sanktioniert wird, trägt zur Straflosigkeit bei.

Nur eine Minderheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger glaubt, dass die Bemühungen der Behörden bei der Bekämpfung von Diskriminierung in ihrem Land wirksam sind.³ Zweifellos braucht es neue Maßnahmen, um die bestehenden Lücken beim Schutz vor Diskriminierung zu schließen.

Die vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, der zum Ziel hat, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

³ *ebd.*

Das Europäische Parlament hat am 2. April 2009 seine Stellungnahme⁴ im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Der Rat konnte die erforderliche Einstimmigkeit über den Vorschlag noch nicht erzielen⁵.

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

1. *Wo sehen Sie anhaltende und neu entstehende Diskriminierungsmuster in der Europäischen Union und in Ihrem Mitgliedstaat?*
2. *Was sollte getan werden, um die Blockade der Verhandlungen über die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie zu überwinden? Welche konkreten Lösungen schlagen Sie vor, um den Bedenken zu begegnen, die sich auf die drei wichtigsten noch offenen Fragen beziehen: Rechtssicherheit, Subsidiarität und Umsetzungskosten?*

⁴ Siehe Dok. A6-0149/2009. Alice Kuhnke (SE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

⁵ Siehe Dok. 9043/23.